



RECHTSGRUNDLAGE:

§§2,8-10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2253).

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG-BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.JULI 1984 (GV.NW S.419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 3. GESETZ VOM 20.06.89(GV.NW S.432) IN VERBINDUNG MIT § 9Abs.4 BauGB.

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG-BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl. SEITE 127).

§4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.AUG.1984 (GV NW S.475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 7.3.1990 (GVNW SEITE 141).

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

- PLANGEBIETSGRENZE
- GRENZE DES ERWEITERUNGSBER.
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- O** OFFENE BAUWEISE
- II** 2-GESCHOSSIG, HÖCHSTGRENZE
- DACHNEIGUNG: EINGESCHOSSIG:30° BIS 48°
ZWEIGESCHOSSIG:25° BIS 35°
- DREMPELHÖHE: BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE
MAX. 80cm, BEI ZWEIGESCHOSSIGER
BAUWEISE NUR AUS KONSTRUKTIVEN GRÜNDEN ZULASSIG.
- DREMPELHÖHE, GEMESSEN AN DER AUßENWAND DES GE-
BÄUDES VON OK ERDGESCHOSS-FERTIGDECKE BIS ZUR
SCHNITTLINIE WAND/DACHHAUT.
- DACHGAUBEN SIND BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN ZU-
GELASSEN.
- ÖFFENTLICHER FUSS-/RADWEG
- BEREICH OHNE EIN- ODER
AUSFAHRT.
- DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE
LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND
VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN
ANLAGEN UND BEWUCHS ÜBER
70cm HÖHE, BEZOGEN AUF DIE
FAHRBAHNOBERFLÄCHE, STÄNDIG
FREIZUHALTEN.

STADT BEWAUNGSPLAN Nr.2 "Auf der Wulfhorst" Erweiterung

BEWAUNGSPLAN NR.2
"AUF DER WULFHORST"
ERWEITERUNG M.1:1000
DECKBLATT ZUM BEWAUNGSPLAN
GEMARKUNG DRUFFEL FLUR 2

DIESE ÄNDERUNG IST GEM. § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.DEZ.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 17.12.1992 AUFGESTELLT WORDEN.

RIETBERG, DEN. 17.12.1992
IM AUFTRAG DES RATES DER STADT
gez. De. Her t *gez. Löber*
BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WÜRDE GEM. §10 DES BAUGESETZBUCHES AM 17.12.1992 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RIETBERG, DEN : 17.12.1992
IM AUFTRAG DES RATES DER STADT
gez. De. Her t *gez. Löber*
BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BauGB AM 03.03.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTMAGCHT WORDEN.

RIETBERG, DEN . 03.03.1993.
DER STADTDIREKTOR

Elwade
(Schwade)

PLANBEARBEITUNG:
BÜRO FÜR STADTPLANUNG NAGELMANN

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN. 14.09.1992
[Signature]